



FAQs – Häufig gestellte Fragen zu Erfindungen

Übersicht

1. Ich habe eine Erfindung gemacht, was muss ich tun? ↓
2. Was ist eine Erfindungsmeldung und wo findet man das Formular? ↓
3. An wen schickt man die Erfindungsmeldung? ↓
4. Was passiert nach Abgabe der Erfindungsmeldung? ↓
5. Wer bewertet meine Erfindung? ↓
6. Was bedeuten Inanspruchnahme und Freigabe und wer entscheidet darüber? ↓
7. Wie läuft der Prozess von der Erfindung bis zur Patentanmeldung an meiner Hochschule? ↓
8. Wer ist PROvendis und was macht PROvendis? ↓
9. Nach welchen Kriterien wird die Erfindung bewertet? ↓
10. Wie lange dauert die Patentanmeldung? ↓
11. Welche Fristen muss ein/e Erfinder/in beachten? Sollte oder muss ein/e Erfinder/in schnell handeln? ↓
12. Studierende als Miterfinder. Was ist zu beachten? ↓
13. Kann ein Gastwissenschaftler ein Arbeitnehmererfinder der Hochschule sein? ↓
14. Ich möchte sobald wie möglich etwas veröffentlichen. Wann darf ich das? ↓
15. Worauf muss ich achten, um die mögliche Patentierung meiner Erfindung nicht zu gefährden? ↓
16. Welche Vorteile habe ich durch Patentanmeldungen über die Hochschule und welche finanzielle Beteiligung an Verwertungserlösen haben Erfinder/innen an Hochschulen? ↓
17. Bekomme ich eine Vergütung und wie hoch ist diese? ↓
18. Entstehen dem/der Erfinder/in Kosten durch eine Schutzrechtsanmeldung und Verwertung? ↓
19. Meine Erfindung ist in einem Drittmittelprojekt entstanden. Was muss ich beachten? ↓



1. Ich habe eine Erfindung gemacht, was muss ich tun?

Nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbErfG) sind alle Arbeitnehmer/innen verpflichtet, ihre Erfindung dem Arbeitgeber – also der Hochschule – zu melden.

Das gilt sowohl für Dienstervfindungen als auch für freie Erfindungen oder für Erfindungen im Rahmen einer Nebentätigkeit.

Beratung und Unterstützung rund um das Thema „Erfindungsmeldung“ erhalten Sie, wenn Sie dazu zunächst unseren **Patentscout Thomas Jansen M.Sc.** [[Kontakt: Tel.: 02551 9 62-660 / Email: patentscout@fh-muenster.de](mailto:patentscout@fh-muenster.de)] oder **Transferberater Dipl.-Ing. Stefan Adam** [[Kontakt: Tel.: 02551 9 62-640 / Email: adam@ta.fh-muenster.de](mailto:adam@ta.fh-muenster.de)] kontaktieren. In einem persönlichen oder telefonischen Gespräch können Sie Ihre Erfindung erläutern, sodass eine erste grobe Abschätzung über die Patentierbarkeit getätigt und die weitere Vorgehensweise diskutiert werden kann. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Sie Ihre Erfindung weder mündlich noch schriftlich veröffentlichen, bevor die Erfindung zum Patent angemeldet oder Ihnen offiziell durch die Hochschule frei gegeben worden ist („schutzrechtsschädliche Vorveröffentlichung“).

2. Was ist eine Erfindungsmeldung und wo findet man das Formular?

Mit der Erfindungsmeldung informieren Sie die Hochschule formal über die von Ihnen getätigte Erfindung. In ihr beschreiben Sie detailliert Ihre Erfindung: das technische Problem, den Lösungsweg, die neuartigen Aspekte und die Vorteile zum Stand der Technik. Ferner muss angegeben werden, in welchem Kontext die Erfindung gemacht wurde (z.B. in einem Drittmittelprojekt), insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Erfinder/innen mit ihren Erfindungsanteilen angegeben werden (auch externe Erfinder/innen). Das Formular finden Sie im internen Bereich der Fachhochschule Münster im FINDUS-Prozessportal unter dem Punkt „Erfindungsmeldung bearbeiten“.

3. An wen schickt man die Erfindungsmeldung?

Die vollständige und von allen Erfindern/innen unterschriebene Erfindungsmeldung sollte in einem verschlossenen Umschlag an den Patentscout der FH Münster gesandt werden oder persönlich dort abgegeben werden. Eine verschlüsselte Vorabversion kann gerne auch per Email zugesandt werden.



4. Was passiert nach Abgabe der Erfindungsmeldung?

Der Eingang der Erfindung wird den Erfindern/innen schriftlich bestätigt, anschließend wird die Erfindung formell auf Vollständigkeit und Rechte Dritter geprüft. Die Erfindung wird zur Prüfung der Patentfähigkeit und Verwertbarkeit in der Regel an die PROvendis GmbH weitergeleitet. Nach dem Eingang der Stellungnahme der PROvendis entscheidet die Hochschule über eine Inanspruchnahme oder eine Freigabe. Diese Entscheidung wird den Erfindern/innen schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Inanspruchnahme wird eine Patentanmeldung eingeleitet. Die einzelnen Prozessschritte können dem FINDUS-Portal unter „Erfindungsmeldung bearbeiten“ entnommen werden.

5. Wer bewertet meine Erfindung?

Alle Hochschulerfindungen werden grundsätzlich von der Patentverwertungsagentur der NRW-Hochschulen PROvendis GmbH bewertet; das Ergebnis wird der Hochschule in einer Stellungnahme mitgeteilt. Anschließend wird auf dieser Basis entschieden, ob Erfindung freigeben oder in Anspruch genommen wird.

6. Was bedeuten Inanspruchnahme und Freigabe und wer entscheidet darüber?

Bei einer Inanspruchnahme nimmt der Arbeitgeber die Diensterfindung seines Arbeitnehmers in Anspruch. Die Inanspruchnahme kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer erfolgen, gilt aber auch stillschweigend als vollzogen, wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht schriftlich innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Erfindungsmeldung freigibt. Mit Vollzug der Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über. Eine Inanspruchnahme verpflichtet den Arbeitgeber, die Diensterfindung unverzüglich und mindestens im Inland auf eigene Kosten und im eigenen Namen zum Patent anzumelden.

Bei einer Freigabe der Erfindung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer frei darüber entscheiden, ob er seine Erfindung auf eigene Kosten und im eigenen Namen schutzrechtlich absichert oder seine Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit offenbart.

Die Entscheidung wird auf Grundlage einer Empfehlung der PROvendis GmbH vom Patentbeauftragten unter Rücksprache mit der Hochschulleitung (Vizepräsident für Transfer und Partnerschaften) der Fachhochschule getroffen.

7. Wie läuft der Prozess von der Erfindung bis zur Patentanmeldung an meiner Hochschule?

Erstanlaufstelle für eine Erfindungsmeldung ist der Patentscout in der Transferagentur. Die Erfindungsmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formulars für Erfindungsmeldungen.



Nach einer Vorprüfung durch den Patentscout erfolgt eine Empfehlung durch die PROvendis GmbH. Nach Eingang der Stellungnahme einschließlich der Empfehlung von der PROvendis GmbH entscheidet die Hochschule über die Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung. Im Falle einer Inanspruchnahme wird eine Patentanmeldung eingeleitet. Der gesamte Prozess erfolgt in enger Abstimmung zwischen Erfinder(gemeinschaft), Hochschule, PROvendis GmbH und dem Patentanwalt.

8. Wer ist PROvendis und was macht PROvendis?

Gesellschafter der Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH sind Hochschulen in NRW. Die bei der PROvendis GmbH als Innovationsmanager tätigen Naturwissenschaftler und Ingenieure bewerten Hochschulerfindungen auf Patentfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit. Sie unterstützen bei der Patentierung, suchen Verwertungspartner und verhandeln Vertragskonditionen mit Unternehmen. Ferner beraten die Rechts- und Patentanwälte der PROvendis GmbH die Hochschulen in allen Rechtsschutz-Angelegenheiten.

9. Nach welchen Kriterien wird die Erfindung bewertet?

Die Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH bewertet eine Erfindung nach den folgenden Kriterien: Patentfähigkeit (Neuheit, erfinderische Höhe, gewerbliche Anwendbarkeit), Ausführbarkeit bzw. Reifegrad und wirtschaftliche Verwertbarkeit.

10. Wie lange dauert die Patentanmeldung?

Ab Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung bei der Hochschule über den Bewertungsprozess, die Erstellung der Patentschrift bis hin zur Eingangsbestätigung des Patentamtes vergehen in der Regel 3 bis 6 Monate. Dies kann jedoch auch schneller gehen und hängt stark von der jeweiligen Sachlage und dem bereits vorhandenen Datenmaterial ab. Vorarbeiten wie Zusammenstellungen experimenteller Daten und Abbildungen oder eigene erste Recherchen zum Stand der Technik sowie die Kenntnis potenziell interessierter Firmen beschleunigen den zeitlichen Ablauf erheblich. Unterstützung, z.B. bei ersten Recherchen, bietet Ihnen hier unser Patentscout.

11. Welche Fristen muss ein/e Erfinder/in beachten? Sollte oder muss ein/e Erfinder/in schnell handeln?

Hochschulbeschäftigte müssen ihre Erfindung der Hochschule unverzüglich melden (§ 5 ArbErfG). Nach Eingang der Erfindungsmeldung bei der Hochschule darf der/die Erfinder/in seine/ihre Erfindung zwei Monate nicht veröffentlichen, daher sollte er/sie diese bei einer geplanten Publikation rechtzeitig dem Patentscout melden.



Entscheidend ist: je früher die Meldung erfolgt, desto früher kann ein Patent angemeldet und die Erfindung schutzrechtlich gesichert werden.

12. Studierende als Miterfinder. Was ist zu beachten?

Studierende sind keine Arbeitnehmer/Beschäftigte der Hochschule und fallen daher nicht unter das Arbeitnehmererfindergesetz, es sei denn, sie sind studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft. Sie sind somit grundsätzlich freie Erfinder, an deren Erfindungen die Hochschule folglich keine Rechte besitzt. Gleiches gilt für Stipendiaten.

Hochschule und Studierende sowie Stipendiaten können aber vereinbaren, dass die Anteile der Erfindung auf die Hochschule übergehen und die Studierenden/Stipendiaten im Falle einer Verwertung ihrer Erfindung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vergütet werden. Dies ist bei der Mitarbeit von Studierenden in Kooperationsprojekten erforderlich, wenn sich die Hochschule gegenüber den Projektpartnern vertraglich zur Einräumung von Rechten an den Projektergebnissen verpflichtet.

13. Kann ein Gastwissenschaftler ein Arbeitnehmererfinder der Hochschule sein?

Grundsätzlich ja, sobald ein vertragliches Verhältnis mit der Hochschule besteht. Gibt es aber keinen Anstellungsvertrag zwischen Gastwissenschaftler und aufnehmender Hochschule, gilt der Gastwissenschaftler als freier Erfinder.

14. Ich möchte sobald wie möglich etwas veröffentlichen. Wann darf ich das?

Laut Arbeitnehmererfindungsgesetz dürfen Sie frühesten zwei Monate nach Eingang der Erfindungsmeldung bei der Hochschule Ihre Erfindung veröffentlichen. Falls aber die Inhalte der geplanten Veröffentlichung durch ein Patent geschützt werden sollen/müssen, müssen diese vor der Veröffentlichung schutzrechtlich gesichert werden. Erst mit Eingang der Anmeldung besteht patentrechtlicher Schutz. Vorher dürfen diese Inhalte nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da im Falle einer Vorveröffentlichung eine Erfindung nicht mehr als neu gilt und damit nicht mehr zum Patent angemeldet werden kann.

15. Worauf muss ich achten, um die mögliche Patentierung meiner Erfindung nicht zu gefährden?

Erfindungen dürfen vor dem Tag der Anmeldung in keiner Weise - weder schriftlich, noch mündlich - der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Personen, mit denen der Erfinder über die Erfindung im Vorfeld kommuniziert, müssen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.



16. Welche Vorteile habe ich durch Patentanmeldungen über die Hochschule und welche finanzielle Beteiligung an Verwertungserlösen haben Erfinder/innen an Hochschulen?

Grundsätzlich ist ein Hochschulbeschäftigter per Gesetz verpflichtet, vor Offenbarung der Erfindung diese der Hochschule zu melden. Die Hochschule wird nach derzeitigem Stand im Falle einer Inanspruchnahme die Erfindung auf eigene Kosten zum Patent anmelden sowie die Verwertung der Erfindung in Kooperation mit dem/den Erfinder/n bestmöglich betreiben. Den Hochschulerfindern entstehen dabei derzeit keine Kosten, gemäß ArbErfG erhalten sie bei Verwertung (Lizensierung, Verkauf, etc.) 30 % der Bruttoeinnahmen.

17. Bekomme ich eine Vergütung und wie hoch ist diese?

Bei erfolgreicher Verwertung einer Diensterfindung ist die Hochschule gesetzlich zur Zahlung einer Erfindervergütung verpflichtet. Nach § 42 Abs. 4 ArbErfG hat der/die Erfinder/in bzw. die Erfindergemeinschaft einen Anspruch auf 30 % der erzielten Brutto-Verwertungseinnahmen (Lizensierung oder Verkauf), d.h. vor Abzug der Patentierungskosten.

18. Entstehen dem/der Erfinder/in Kosten durch eine Schutzrechtsanmeldung und Verwertung?

Wenn Sie der Hochschule eine Erfindung melden und diese in Anspruch genommen wird, trägt die Hochschule derzeit sämtliche Kosten für Schutzrechtsanmeldungen. Ihnen als Erfinder/in entstehen somit keine Kosten.

19. Meine Erfindung ist in einem Drittmittelprojekt entstanden. Was muss ich beachten?

Auch im Rahmen eines Drittmittelprojektes (öffentlich oder privat gefördert sowie Auftragsprojekte) muss eine Erfindungsmeldung ausgefüllt und bei der Hochschule eingereicht werden. Bitte legen Sie Ihrer Erfindungsmeldung in diesem Fall den entsprechenden Kooperationsvertrag zwischen Ihnen und dem Projektpartner bei bzw. geben Sie an, in welchem Projekt die Erfindung entstanden ist (Projektpartner, Förderkennzeichen, Geldgeber). Die Hochschule prüft anschließend alle vertraglichen Regelungen und wird entsprechend weiterverfahren.